



Geldwäscheprävention - Newsletter Nummer 25

vom 23.12.2022

Die Themen dieses Newsletters sind:

- [Geplante Bargeldobergrenze beim Immobilienerwerb](#)
- [EuGH-Urteil zur 5. EU-Geldwäscherichtlinie](#)
- [Supranationale Risikobewertung der EU-Kommission](#)
- [Aktualisierung der Drittländerliste](#)
- [Neu: Typologiepapier „Besondere Anhaltspunkte für Geldwäsche im Kfz-Handel“ sowie Aktualisierungen weiterer Typologiepapiere](#)

[Geplante Bargeldobergrenze beim Immobilienerwerb](#)

Der Referentenentwurf des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes II (SDG II) (Drs. 20/4326) sieht vor, dass insbesondere Barzahlungen über 10.000 € beim Erwerb von Immobilien zukünftig ausgeschlossen werden. Gegenleistungen in Form von Kryptowerten, Gold, Platin oder Edelsteinen sind damit ebenfalls verboten. Die Einhaltung soll über die Notare gewährleistet werden. Das Gesetz wurde am 1. Dezember 2022 vom Bundestag (Drs. 629/22) verabschiedet. Das Verbot gilt damit für Rechtsgeschäfte ab dem 1. April 2023. Eine entsprechende Änderung im Geldwäschegesetz ist vorgesehen.

[EuGH-Urteil zur 5. EU-Geldwäscherichtlinie](#)

Mit dem Urteil vom 22. November 2022 des EuGH in den verbundenen Rechtssachen C-37/20 und C-601/20 muss ein berechtigtes Interesse für die Einsichtnahme im Transparenzregister nachgewiesen und dieses im Rahmen der Antragstellung begründet werden. Ziel ist ein besserer Schutz personenbezogener Daten der im Transparenzregister aufgeführten wirtschaftlichen Berechtigten. Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sind nach dem GwG verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten an das [Transparenzregister](#) zu melden.

[Supranationale Risikobewertung der EU-Kommission](#)

Die EU hat mit ihrem Bericht vom 27. Oktober 2022 ihre supranationale Risikobewertung aktualisiert – [„Bericht über die Bewertung der mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für den Binnenmarkt“](#). Neben einer

aktuellen Risikoanalyse, einschließlich Empfehlungen, thematisiert sie die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie sowie der Sanktionen gegen Russland und Belarus auf Geldwäschetypologien.

[Aktualisierung der Drittländerliste](#)

Die Drittländerliste mit hohem Risiko wurde seitens der FATF aktualisiert und steht unter [Link](#) zum Abruf bereit. Nähere aktuelle Infos dazu finden Sie auch stets bei der [FIU](#).

[Neu: Typologiepapier „Besondere Anhaltspunkte für Geldwäsche im Kfz-Handel“ sowie Aktualisierungen weiterer Typologiepapiere](#)

Im November 2022 erschien das Typologiepapier „Besondere Anhaltspunkte für Geldwäsche im Kfz-Handel“, das typische Verhaltensweisen, die den Verdacht der Geldwäsche erregen, thematisiert. Die Typologiepapiere „Besondere Anhaltspunkte im Nichtfinanzsektor“ sowie „Besondere Anhaltspunkte für den Kunst- und Antiquitätenhandel“ wurden von der FIU aktualisiert und im [internen Bereich](#) zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen zum Thema Geldwäschebeauftragten erhalten Sie auf unserer [Homepage](#).

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen:
geldwaeschepraevention@rpks.hessen.de

Ihre Ansprechpartnerinnen beim Regierungspräsidium Kassel:

Herr Schneider
Telefon: 0561-106-2123

Frau Beyer
Telefon: 0561-106-2121

Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel
Fax: 0611-32764-1056
E-Mail: geldwaeschepraevention@rpks.hessen.de
[Internetseite](#)